

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Immobilienwirtschaft
Neu-, Um- und Erweiterungsbau
60-3-1 Hochbau 1
Lindenallee 59-67
45127 Essen

Datum: 28.07.2026

Projekt: **Neubau Gesamtschule, Altenessen-Süd,
Erbslöhstraße 3, 45326 Essen**

Brandschutzordnung für die Baustelle

1. Rettungswege

Während der Bauzeit beträgt die max. Rettungsweglänge 70 m zu Treppen, die auf das Gelände führen oder zu Ausgängen ins Freie. Gänge von mindestens 1 m lichter Breite, die von jeder Stelle der Baustelle aus innerhalb von 20 m erreicht werden können, müssen freigehalten werden. Wege über die Treppen bis ins Freie müssen ebenfalls freigehalten werden. Die Rettungswege müssen bei Dunkelheit elektrisch beleuchtet werden.

2. Rettungswegkennzeichen

An den wesentlichen Ausgängen zu den Treppen werden langnachleuchtende Rettungswegkennzeichen angebracht.

3. Feuerlöscher

An den wesentlichen Ausgängen zu den Treppen werden Handfeuerlöscher angeordnet, diese werden in 2 m Höhe mit den bekannten roten Normzeichen gekennzeichnet. Die Handfeuerlöscher werden ordnungsgemäß an Halterungen befestigt.

Auf der Baustelle müssen an Stellen, an denen Heißenarbeiten durchgeführt werden, zusätzlich geeignete Löschmittel positioniert werden.

Die Handfeuerlöscher weisen mindestens jeweils 6 Löschmitteleinheiten auf, empfohlen werden Feuerlöscher für die Brandklassen A und B.

Lediglich, wo mit brennbaren Gasen gerechnet werden muss, werden Handfeuerlöscher für die Brandklassen A, B und C verwendet.

4. Brandlastkonzentrationen

Brandlastkonzentrationen müssen im Bereich des entstehenden Gebäudes und im Bereich von 6 m außerhalb des Gebäudes vermieden werden. Unter

Brandlastkonzentrationen werden jeweils größere Mengen von brennbarer Dämmung, Holz (Paletten, Holzabfälle etc.), anderer brennbarer Baustoffe wie Dachdichtungsbahnen, Kunststoffdrainagerohre, Kunststoffplanen, Müllcontainer, brennbare Farben und Lacke, Pappkartons, brennbare Bodenbeläge, Folien, Pappe, Tapeten etc. verstanden.

5. Verpackungen, Müll, Ordnung auf der Baustelle

Brennbare Verpackungen müssen täglich entsorgt werden.
Die Baustelle muss einmal wöchentlich aufgeräumt werden.

6. Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten müssen von der Bauherrenschaft oder von dieser beauftragten Bevollmächtigten genehmigt werden.
Nach Beendigung dieser Arbeiten müssen entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften/Richtlinien Brandwachen gestellt werden.

7. Rauchverbot

Das Rauchen außer auf besonders gekennzeichneten Bereichen ist auf der Baustelle verboten.

8. Elektrische Geräte

Es dürfen nur sich in ordnungsgemäßigem Zustand befindliche elektrische Geräte eingesetzt werden.

9. Feuerwehrzufahrt

Die Baustellenumfahrt muß so ausgebildet werden, daß deren Untergrund ausreichend tragfähig für Feuerwehrfahrzeuge ist.

Auf dieser Zufahrt dürfen sich Baufahrzeuge befinden, wenn die Fahrer beim Fahrzeug bleiben.

10. Besonderheiten

Falls die Bauprozesse lokal und für einen kurzen Zeitraum Abweichungen von dieser Brandschutzordnung erfordern, müssen die Abweichungen nach Möglichkeit minimiert und es muss ggf. auf andere Weise sichergestellt werden, dass die Schutzziele eingehalten werden.

11. Baustellenüberwachung

Das Einhalten der Brandschutzordnung wird in geeigneter Weise und vom Sicherheits- und Gesundheitskoordinator bzw. aufgrund dessen Weisungen überwacht.